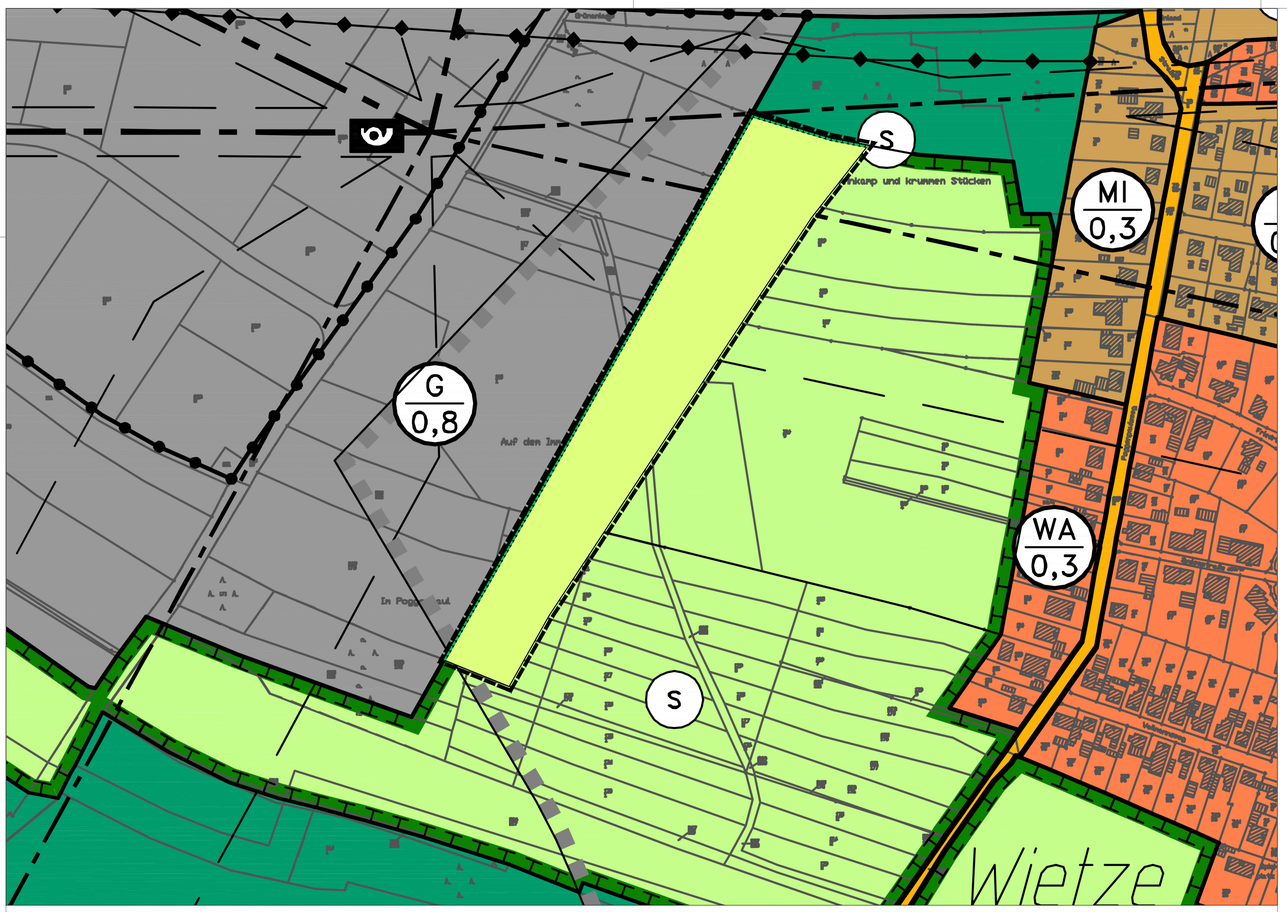


Alte Darstellung

Neue Darstellung

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der Planzeichnungen beschlossen.

Wietze, den_____

Siegel

_____ Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am …… die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am …… ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wietze, den _____

Siegel

_____ Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Flächennutzungsplan Wietze Maßstab: 1:2000

Planverfasser

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze wurde ausgearbeitet von Bockermann Fritze plan4buildING GmbH im September 2026

.....
Unterschrift

Öffentliche Auslegung

Der Rat hat am …… dem Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht haben vom …… bis zum …….. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wietze, den_____

Siegel

_____ Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wietze hat nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 17. Änderung des FNP der Gemeinde Wietze nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am ……beschlossen.

Wietze, den_____

Siegel

_____ Bürgermeister

Genehmigung

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.:……) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Wietze, den_____

Siegel

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze ist gem. § 6 BauGB am …… ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 17. Änderung der Gemeinde Wietze ist damit am …… wirksam geworden.

Wietze, den_____

Siegel

_____ Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahren nach Inkrafttreten der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB i. d. F. v. _____ bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Wietze, den_____

Siegel

_____ Bürgermeister

Darstellung gemäß § 5 Absatz 2 Baugesetzbuch

Planzeichenerklärungen:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

G — 1.3. Gewerbliche Bauflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das jeweils aktuell geltende Änderungsgesetz.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das jeweils aktuell geltende Änderungsgesetz.

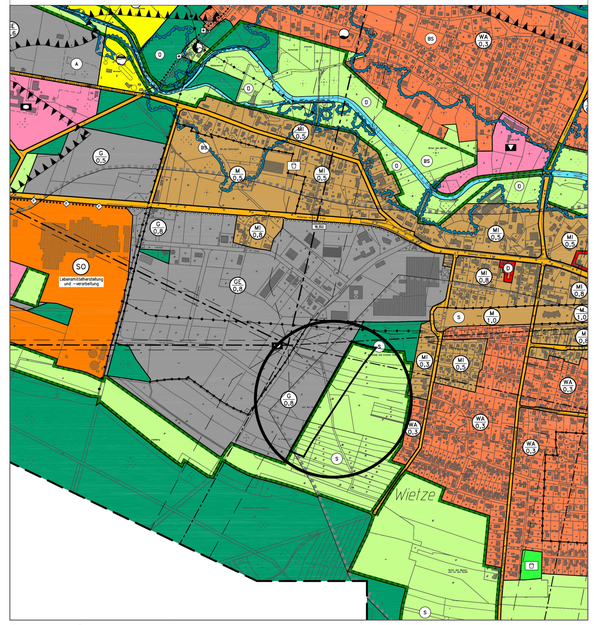
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das jeweils aktuell geltende Änderungsgesetz.

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch das jeweils aktuell geltende Änderungsgesetz.

GEMEINDE WIETZE

17. Änderung des Flächennutzungsplanes
" Gewerbegebiet Östlich Industriestraße" Teilplan 2



Plangrundlage: Flächennutzungsplan Gemeine Wietze M 1:10.000

Datum	25.09.2026		
Bearbeiter	Alq		
Maßstab	1:2000		

51154_20260925_Wietze_Flächennutzungsplan_.dwg

780.00 x 668.25